

Informationen für Nachbarn und die Öffentlichkeit nach § 11 (1) Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Colep Laupheim GmbH & Co. KG stellt sich Ihrer Verantwortung gegenüber den Menschen, Tieren und der Umwelt und kommt daher selbstverständlich den Aufgaben und den Forderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nach.

Wir als Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung haben gemäß §8a bzw. §11 StörfallV der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 und 2 StörfallV ständig zugänglich zu machen. Diese Angaben sind nachfolgend zusammengestellt.

In unserem Werk in Laupheim betreiben wir sichere und umweltgerechte Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen. Die Anlagen sind von den zuständigen Behörden genehmigt und werden ständig von den zuständigen Behörden und unabhängigen Sachverständigen überwacht. Durch technische und organisatorische Maßnahmen stellen wir sicher, dass ein Höchstmaß an präventiver Sicherheit der Anlagen erreicht wird.

Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen, die wir und unsere Mitarbeiter treffen, kann die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens eines Störfalles, der über die Grenzen unseres Betriebsbereiches hinausgeht, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Deshalb informieren wir Sie über unsere Sicherheitsmaßnahmen und wie Sie sich wirksam vor den Folgen eines eventuellen Störfalles schützen können.

1. Name des Betreibers und Anschrift des Betriebsbereiches

Colep Laupheim GmbH & Co. KG
Fockestraße 12
88471 Laupheim
Tel: 07392 / 706-0

Sie finden uns auch im Internet unter www.colep.com

2. Nennung des Beauftragten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Bezeichnung der Stellung dieser Person

Für diese Informationen sind verantwortlich:

Geschäftsleitung (Christian Schmidt):	07392 / 706 – 0
Sachkundiger – Störfall:	0152 / 01547479

3. Anwendung der Störfallverordnung

Die Anlage des Werkes ist nach dem BImSchG genehmigt.

Die Anlagen unterliegen den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Der Sicherheitsbericht liegt der zuständigen Behörde vor.

Die Alarm- und Feuerwehrpläne sind mit den zuständigen Behörden und der Feuerwehr abgestimmt.

Informationen für Nachbarn und die Öffentlichkeit nach § 11 (1) Störfallverordnung (12. BImSchV)

4. Tätigkeiten, Art und Zweck der Anlagen

Die Colep Laupheim GmbH & Co KG arbeitet als Lohnabfüller der pharmazeutischen Industrie.

Zur Herstellung und Abfüllung der pharmazeutischen Produkte werden unter anderem brennbare Flüssigkeiten und Flüssiggase eingesetzt.

Die Lagerung der Flüssiggase und brennbaren Flüssigkeiten erfolgt in erdgedeckten Lagerbehältern.

Die Lagerung von brennbaren Wirkstoffen erfolgt in 1000l Containern im Blocklager des Lagers für brennbare Flüssigkeiten. Dieses ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage und einer automatischen Löschanlage ausgestattet.




Die Lagerung von Fertigprodukten findet im Hochregallager statt. Dieses ist mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

5. Gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung

Auf dem Werksgelände werden folgende Stoffe gemäß Anhang I der StörfallV eingesetzt.





Entzündbare Gase (Flüssiggase):

Propan/Butan und deren Gemische sowie Dimethylether (DME)

	n-Butan	Propan	DME
CAS-Nr. 1)	106-97-8	74-98-6	115-10-6
WGK 2)	-	-	-
			

Informationen für Nachbarn und die Öffentlichkeit nach § 11 (1) Störfallverordnung (12. BImSchV)

Entzündbare Flüssigkeiten (Lösemittel):

	Isopropanol	Ethanol	n-Pentan	Aceton
CAS-Nr. 1)	67-63-0	64-17-5	109-66-0	67-64 - 1
WGK 2)	1	1	2	1
				

- 1) Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.
- 2) Der Begriff „Wassergefährdungsklasse“ stammt aus der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).
Darin wird die Wassergefährdung von Stoffen näher bestimmt, teils als Stofflisten der Klassen, teils als vorgeschriebene Einstufungsverfahren. Diese Vorschrift leitet sich aus § 62 Absatz 4 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ab. Die potentiell wassergefährdenden Stoffe werden in 3 Klassen unterteilt:
WGK 1 = schwach wassergefährdend
WGK 2 = wassergefährdend
WGK 3 = stark wassergefährdend.

6. Gefährdungen bei einem Störfall und deren mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Entzündbare Gase

Bei Flüssiggasen (Propan/Butan und deren Gemische sowie DME) handelt es sich um Gase, die unter Druck verflüssigte, farb- und geruchlose Flüssigkeiten bilden. Bei der Freisetzung erfolgt eine schnelle Verdampfung, es bildet sich ein leicht entzündliches Gas/Luftgemisch. Ein Austreten größerer Flüssiggasmengen ist an dem sich auf dem Boden ausbreitenden Nebel erkennbar. Es kann zu einer Brandfolge oder einer Explosion durch Zündung des Gas/Luftgemisches kommen. Da die Gase jedoch schwerer als Luft sind, können sie sich in tiefer liegenden Räumen ansammeln und den dort vorhandenen Sauerstoff verdrängen. Flüssiggase sind weder giftig, gesundheitsschädlich noch weisen sie eine Wassergefährdung auf, jedoch können aufgrund des niedrigen Siedepunktes bei Hautkontakt negative Verbrennungen auftreten.

Entzündbare Flüssigkeiten

Bei entzündbaren Flüssigkeiten handelt es sich um farblose, leicht entzündliche Flüssigkeiten. Ihre Dämpfe sind schwerer als Luft und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Da die Gase jedoch schwerer als Luft sind, können sie sich in tiefer liegenden Räumen ansammeln. Ein Austreten größerer Flüssigkeitsmengen kann bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften zu einer Brandfolge oder einer Explosion durch Zündung des Gas/Luftgemisches führen.

Informationen für Nachbarn und die Öffentlichkeit nach § 11 (1) Störfallverordnung (12. BImSchV)

7. Warnung und fortlaufende Information über einen Störfall

Sollte sich ein Störfall ereignen, werden zusätzlich zu der Feuerwehr auch die zuständigen Behörden informiert.

Die Stadt Laupheim führt in Zusammenarbeit mit der Colep Laupheim GmbH & Co. KG einen übergeordneten Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Großraum Laupheim.

Bei einer Störung mit Außenwirkung warnen die zuständigen Behörden gemäß diesen Plänen unverzüglich die Nachbarschaft und informieren sie fortlaufend.

In einem solchen Fall bitten wir Sie, unbedingt die nachfolgenden Hinweise und die Anweisungen der Behörden zu befolgen.

Absperrungen müssen immer beachtet werden.

8. Verhalten im Störfall

Was ist ein Störfall?

Nicht jede Störung in einem Betriebsbereich ist auch ein Störfall. Die Störfall-Verordnung definiert dazu:

Ein Störfall ist ein Ereignis, wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes in einem unter diese Verordnung fallenden Betriebsbereich oder in einer unter diese Verordnung fallenden Anlage ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereiches oder der Anlage zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führt und bei dem ein Stoff oder mehrere gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung beteiligt sind.

Dabei ist eine ernste Gefahr eine Gefahr, bei der

- a) das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
- b) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
- c) die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

Alle Anlagen sind von den zuständigen Behörden entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen geprüft und genehmigt.

Diese Genehmigungen berücksichtigen neben den umweltrelevanten auch alle sicherheitsrelevanten Gesichtspunkte wie Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Für alle Teile der Betriebsbereiche, die größere Mengen gefährlicher Stoffe enthalten können, werden im Rahmen der Erstellung der Sicherheitsberichte systematische Gefahrenanalysen durchgeführt.

Dabei werden mögliche Fehler analysiert und die Sicherheitskonzepte der Anlagen unter folgenden Gesichtspunkten überprüft:

Die Prozesse laufen in geschlossenen Systemen sicher ab.

Bei der Planung und dem Betrieb der Anlagen ist die Vermeidung von Schadensereignissen von vorrangiger Bedeutung.

Die Anlagen werden von gut ausgebildetem und regelmäßig geschultem Personal betrieben, gewartet und geprüft.

Informationen für Nachbarn und die Öffentlichkeit nach § 11 (1) Störfallverordnung (12. BImSchV)

Bestimmte Anlagenkomponenten (z. B. Druckbehälter) werden von Sachverständigen vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig geprüft.

Die Beachtung dieser Maßnahmen wird durch die konsequente Anwendung eines Arbeitsschutzmanagementsystems sichergestellt.

Gefährdungsarten	Mögliche Auswirkungen
Brand	Entstehung von Brandgasen Wärmestrahlung
Explosion / Bersten	Trümmerwurf Druckwellen Freisetzung von Luftgasen

Gesamtbeurteilung:

Die Anlagen und Läger am Standort Laupheim unterliegen aufgrund ihres Inventars an brennbaren und brandfördernden Stoffen der Störfall-Verordnung.

Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor.

Durch Vorsorgemaßnahmen werden die zuvor genannten Ereignisse verhindert, basierend auf langjährige Erfahrungen.

Wie nehmen Sie einen Schadensfall wahr?

Durch sichtbare Zeichen wie Feuer und Rauchwolke

Durch Brandgeruch

Durch ungewöhnliche Wahrnehmungen z.B.: lauter Knall

Nehmen Sie eigene Wahrnehmungen ernst und verhalten Sie sich entsprechend den Hinweisen

Wie werden Sie alarmiert?

Durch öffentliche Alarmsirenen mit einem Dauerton

Durch Lautsprecherdurchsagen von Feuerwehr und Polizei

Durch den lokalen Rundfunksender

Informationen für Nachbarn und die Öffentlichkeit nach § 11 (1) Störfallverordnung (12. BImSchV)

Wie schützen Sie sich selbst und andere?

Bleiben Sie dem Ereignisort fern und halten Sie die Straßen und Wege für die Einsatzkräfte frei.

Rufen Sie Kinder sofort ins Haus.

Benachrichtigen Sie Nachbarn, ausländische Mitbürger und Passanten durch Zuruf.

Helfen Sie Kindern, älteren oder behinderten Personen und nehmen Sie vorübergehend Mitbürger auf.

Suchen Sie geschlossene Räume über Erdreich auf, bleiben Sie nicht im Freien und verzichten Sie auf die Benutzung von Fahrzeugen.

Schließen Sie sofort Fenster und Türen, vermeiden Sie jegliche Zündquellen (Lichtschalter, Feuer....).

Schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlage aus.

Leisten Sie den Weisungen der Polizei, der Feuerwehr oder anderen Einsatzkräften unbedingt Folge.

Blockieren Sie nicht durch Rückfragen die Telefonverbindungen der Feuerwehr, Polizei, Behörden und den Rettungsdiensten, wenn nicht eine besondere Situation bei Ihnen (Feuer, Unfall) einen Anruf erforderlich macht.

Wie wird entwarnt?

Die Entwarnung erfolgt über mobile Lautsprecherfahrzeuge der Einsatzkräfte oder über den lokalen Radiosender.

9. Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

Die Betriebseinheiten unterliegen den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Sie wurden durch die zuständigen Behörden genehmigt und erfüllen die sich daraus ergebenden Anforderungen.

Den zuständigen Behörden liegt der Sicherheitsbericht sowie der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan vor.

Die technischen Anlagen werden regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (TÜV) überprüft.

Es werden regelmäßig wiederkehrend Alarm- und Gefahrenabwehrübungen mit der Feuerwehr und dem Betriebspersonal durchgeführt.

Der ordnungsgemäße Betrieb und dessen Organisationen werden regelmäßig überprüft.

Alle Betriebseinheiten werden mit einer automatischen Brandmeldeanlage, mit Aufschaltung zur Leitstelle, überwacht.

Störungen an relevanten Anlagenteilen werden an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet. Die Lagerbehälter für Flüssiggase und entzündbare Flüssigkeiten sind mit einer Erddeckung versehen.

Die flüssiggas- und lösemittelführenden Armaturen sind mit Sicherheitseinrichtungen und Schnellschlussarmaturen ausgeführt.

Die flüssiggasführenden Anlagen werden mit zentralen Gaswarnsystemen überwacht, diese steuern zusätzlich ein General-NOT-AUS der Flüssiggasanlagen an.

Die elektrischen Anlagen in den Füll- und Lagerbereichen der Flüssiggase und entzündbare Flüssigkeiten sind explosionsgeschützt.

Auf dem Betriebsgelände besteht (außer in den Raucherinseln) ein grundsätzliches Rauchverbot.

Informationen für Nachbarn und die Öffentlichkeit nach § 11 (1) Störfallverordnung (12. BImSchV)

Alle technischen Anlagen werden regelmäßig durch fachkundiges Personal überprüft bzw. gewartet.

Es finden regelmäßige Unterweisungen der Betriebsangehörigen statt.

10. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Die betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne enthalten Angaben, Regelungen und Maßnahmen für die Betriebsangehörigen und für die Einsatzkräfte auf dem Betriebsgelände.

Die Pläne wurden mit den zuständigen Behörden und der Feuerwehr abgestimmt.

Die Stadt Laupheim verfügt über einen externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der auf die betrieblichen Belange abgestimmt ist.

Durch die geographische Lage unseres Betriebsbereiches mit min. 100 km Distanz zur Landesgrenze sind keine grenzübergreifenden Auswirkungen im Störfall zu erwarten.

11. Behörde

Letzte Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 der Störfallverordnung durch das Regierungspräsidium Tübingen:

16.10.2019

Weitere Informationen können auch beim

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Tel.: 07071-757-0
Email: Poststelle@rpt.bwl.de

erfragt werden.

12. Wichtige Telefonnummern

Rettungsdienst/Feuerwehr	112
Polizei-Notruf	110
Giftinformationszentrum Freiburg	0761 / 19240